Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 8752.) Ergänzungs-Gesetz zu dem Gesetz vom 9. März 1872 über die den Medizinalbeamten zu gewährenden Vergütungen. Vom 2. Februar 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 3 des Gesetzes vom 9. März 1872, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, (Gesetz-Samml. S. 265) erhält nachstehenden Zusatz:

8) für Obduktionen von Thierkadavern, einschließlich des Berichts:

a) eines Pferdes oder eines Rindviehstücks, sofern letzteres nicht aus Anlaß der Lungenseuche obduzirt wird .... 12 Mark.

Für jede auf die erste an demselben Tage folgende Obduktion sind nur 6 Mark zu bewilligen;

b) eines anderen Hausthieres oder eines aus Anlaß der Lungenseuche obduzirten Rindviehstücks .... 6 »

Für jede auf die erste an demselben Tage folgende Obduktion sind nur 3 Mark zu bewilligen.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Februar 1881.

Werden an einem Tage mehrere Obduktionen ausgeführt, so ist für alle zusammen in keinem Falle mehr als 24 Mark zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Gr. zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.

(Nr. 8753.) Verordnung zur Ausführung des §. 35 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880. Vom 26. Januar 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 35 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 (Gesetz-Samml. S. 291), was folgt:

Artikel 1.

Mit dem 1. April 1881 wird die Verwaltung der Invaliden-Pensions- und Unterstützungs-Angelegenheiten der in Berlin wohnhaften Militär- und Marine-Invaliden aus dem Stande vom Feldwebel abwärts, sowie der Angelegenheiten, betreffend die Unterstützung der hinterbliebenen Eltern, Kinder und Wittwen solcher Personen, soweit diese Verwaltung bisher von der Abtheilung des Innern der Regierung zu Potsdam geführt worden ist, dem Polizeipräsidenten von Berlin übertragen.

Mit demselben Zeitpunkte gehen alle sonstigen Zuständigkeiten der gedachten Regierungsabtheilung in Betreff Berlins gleich der bereits durch §. 35 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 dem Oberpräsidenten von Berlin übertragenen Aufsicht des Staats über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Berlin auf den Oberpräsidenten von Berlin über.

Artikel 2.

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Januar 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 8754.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Diepholz. Vom 3. Februar 1881.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253 und Gesetz-Samml. 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für den Bezirk des Amtsgerichts Diepholz, mit Ausnahme des Gemeindebezirks Drecke und des Grundsteuererhebungsbezirks Wietingsmoor, am 1. April 1881 beginnen soll.

Berlin, den 3. Februar 1881.

Der Justizminister.

Friedberg.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 10. November 1880, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Aufhebung des letzten Satzes des §. 251 des revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 53 S. 281, ausgegeben den 31. Dezember 1880,

   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 51 S. 267, ausgegeben den 16. Dezember 1880,

   der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 52 S. 204, ausgegeben den 23. Dezember 1880;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Dezember 1880, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Januar 1875 aufgenommenen Anleihe der Stadt Stendal von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg, Jahrgang 1881 Nr. 4 S. 31, ausgegeben den 22. Januar 1881;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Dezember 1880, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Stettin auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 23. Januar 1878 ausgestellten, jedoch noch nicht ausgegebenen Stadtobligationen Litt. K von vier und einhalb auf vier Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1881 Nr. 4 S. 19, ausgegeben den 28. Januar 1881;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 29. Dezember 1880 wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Barmen bis zum Betrage von 3 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf, Jahrgang 1881 Nr. 3 S. 29 bis 31, ausgegeben den 22. Januar 1881.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.